

X. Nachtrag zum Volksschulgesetz

vom 31. Juli 2007¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. Dezember 2006²
Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983³ wird wie folgt geändert:

Art. 2. Die Volksschule besteht aus den Schultypen Kindergärten, Primarschule, Realschule und Sekundarschule. Begriff

Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre.

Die Primarschule umfasst sechs Schuljahre.

Die Real- und die Sekundarschule umfassen drei Schuljahre als Oberstufe.

Art. 8. Die Primarschulgemeinde führt den Kindergarten sowie die Regelklassen und Kleinklassen der Primarschule. Aufgaben
a) der Primarschulgemeinde

Sie kann mit Bewilligung des zuständigen Departementes Klassen der Sonderschule für behinderte Kinder führen.

Sie gewährleistet ihren Schülern den Besuch der Oberstufe.

Art. 13. Der Kindergarten bereitet auf die Primarschule, die Primarschule auf die Oberstufe, die Realschule auf Sekundarschule und Berufslehre, die Sekundarschule auf Berufslehre und Mittelschule vor. Aufgaben

1 Vom Kantonsrat erlassen am 5. Juni 2007; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 31. Juli 2007; in Vollzug ab 1. August 2008.

2 ABI 2007, 10 ff.

3 sGS 213.1.

Stundenplan	<p><i>Art. 19.</i> Der Stundenplan wird vom Lehrer entworfen und vom Schulrat erlassen.</p> <p>Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit.</p> <p>In Kindergarten und Primarschule wird am Vormittag Unterricht in Blockzeiten erteilt. Der Erziehungsrat kann Vorschriften über weitere Blockzeiten erlassen.</p>
Mittagstisch	<p><i>Art. 19bis (neu).</i> Die Schulgemeinde bietet den Schülern über Mittag bedarfsgerecht eine gesunde Verpflegung oder einen Aufenthaltsraum an, in dem diese eine mitgebrachte Verpflegung einnehmen können, soweit nicht die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllt.</p> <p>Der Schulrat kann von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen.</p>
Zusätzliche Angebote	<p><i>Art. 20.</i> Die Schulgemeinde sorgt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Transport von Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Hat die politische Gemeinde oder die Schulgemeinde einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück; b) ...; c) die Betreuung der Schüler während Mittagstisch und Wartezeiten.
b) Grösse	<p><i>Art. 27.</i> Die Schülerzahl einer Klasse beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in den Regelklassen der Primarschule und der Sekundarschule 20 bis 24 Schüler; b) in den Regelklassen der Realschule 16 bis 24 Schüler; c) in den Kleinklassen 10 bis 15 Schüler. <p>Von der Schülerzahl nach Abs.1 dieser Bestimmung kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen abgewichen werden. Abweichungen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates, sofern die Schülerzahlen nach Abs.1 im Durchschnitt der Klassen des gleichen Jahrgangs der Schuleinheit nicht erreicht werden.</p> <p>Die Regierung erlässt Vorschriften über:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Schülerzahl im Kindergarten; 2. ausgleichende Massnahmen für Klassen, in denen die Höchstzahl nach Abs.1 dieser Bestimmung überschritten wird; 3. die Schülerzahl im Unterricht ausserhalb des Klassenverbandes.
Beginn a) Grundsatz	<p><i>Art. 45.</i> Das Kind wird am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres schulpflichtig.</p> <p><i>Art. 47 wird aufgehoben.</i></p>

Art. 49. Der Schulrat:

- a) entlässt auf Antrag der Eltern Schüler, die drei Jahre die Oberstufe besucht haben, aus der Schulpflicht;
- b) kann aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung der regionalen Schulaufsicht Schüler, die elf Jahre die Schule besucht haben, aus der Schulpflicht entlassen.

b) vorzeitige
Entlassung

Art. 77. Der Lehrer mit vollem Pensum:

- a) erteilt 28, im Kindergarten 22 Lektionen Unterricht je Woche, in der Berufseinführung 27, im Kindergarten 21 Lektionen;
- b) erfüllt die weiteren Aufgaben, die mit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Beratung und Betreuung der von ihm unterrichteten Schüler zusammenhängen, einschliesslich Mitwirkung an Schulveranstaltungen und Zusammenarbeit mit den Eltern.

Volles Pensum

Er ist überdies verpflichtet, im Umfang von zwei Lektionen Unterricht je Woche an Veranstaltungen teilzunehmen, deren Besuch der Schulrat oder die zuständige Stelle des Staates anordnen.

Art. 88 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

2. Im Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 wird unter Anpassung an den Text ersetzt:

- a) «Schüler» durch «Schülerinnen und Schüler»;
- b) «Lehrer» und «Kindergärtnerin» durch «Lehrperson»;
- c) «Schulpsychologe» durch «Schulpsychologin oder Schulpsychologe»;
- d) «Schularzt» durch «Schulärztin oder Schularzt».

II.

Das Kindergartengesetz vom 23. Juni 1974¹ wird aufgehoben.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

¹ nGS 27–43 (sGS 212.1).

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:¹

Der X. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde am 31. Juli 2007 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. Juni bis 30. Juli 2007 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. August 2008 angewendet.

St.Gallen, 14. August 2007

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2007, 2483.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2007, 1897 ff.